

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bärenbach vom  
~~06.09.~~2024 im Gemeindehaus in Bärenbach

24.11.

## Anwesend

## Entschuldigt

### unter dem Vorsitz von

Thomas Müller  
Marcel Schößler  
Jens Augustin  
Rudi Bieniek  
Manfred Konrath  
Frank Rippahn  
Andreas Steuer

Ortsbürgermeister  
1. Beigeordneter  
2. Beigeordneter  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

Ralf Trarbach  
Gerlinde Weirich

**Ferner anwesend:** Herr Jannic Piroth, Forstrevierleiter (nur Pkt. 5. + 6.)

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Ende: 21.15 Uhr**

---

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Folgender neuer Tagesordnungspunkt wurden einstimmig beschlossen:

Neu Pkt. 9: Antrag Sportverein zur Kostenübernahme Veranstaltungskalender 2025  
Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

### 1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

### 2. Genehmigungen der letzten Sitzungsniederschrift

Zur letzten Sitzungsniederschrift vom 06.09.2024 wurden keine Einwände vorgebracht.  
Die Sitzungsniederschrift ist somit genehmigt.

### 3. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. Die Mitteilungen über die Festsetzung der neuen Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt liegen fast vollständig vor. Ab dem 01.01.2025 muss die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Messbeträge erhoben werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde immer wieder von dem Begriff der „Aufkommensneutralität“ gesprochen. Es besteht aber weder eine gesetzliche noch eine richterliche Verpflichtung die „neue“ Grundsteuer „aufkommensneutral“ umzusetzen.

Bei den „Proberechnungen“ zeigt sich, dass das Gros der Gemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg keine Änderung ihrer Hebesätze herbeiführen muss. Bei der Grundsteuer A wird es bei gleichbleibenden Hebesätzen gegenüber dem Jahr 2024 zwar überwiegend zu geringen Verlusten kommen, da die Gebäude der landwirtschaftlichen Betriebe nun der Grundsteuer B zugeordnet werden. Da das Aufkommen der Grundsteuer A aber ohnehin eher gering ist, kann dies nach Auffassung der Verwaltung vorerst vernachlässigt werden.

Bei der Grundsteuer B liegen die meisten Gemeinden mit dem Aufkommen nach den neuen Messbeträgen nur knapp unter oder über dem bisherigen Aufkommen. Auch hier muss nach Auffassung der Verwaltung, auch im Hinblick auf die Nivellierungssätze im Rahmen des Finanzausgleichs, zunächst nicht nachgesteuert werden.

In einigen wenigen Gemeinden kommt es hingegen aber zu nennenswerten Verschiebungen, da die neuen Messzahlen für Geschäftsgrundstücke nach dem vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Bundesmodell zu einem stark reduzierten Grundsteueraufkommen für Geschäftsgrundstücke führen. Das würde in Gemeinden mit großflächigen Gewerbebetrieben beim Versuch „aufkommensneutral“ zu bleiben zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Hebesätze und damit einhergehend zu einer Mehrbelastung von Wohngrundstücken führen. Daher empfiehlt die Verwaltung, auch diesen Gemeinden bei der Grundsteuer B im Rahmen der Hebesatzsatzung zunächst bei den Hebesätzen des Vorjahres zu verbleiben. Bei der Haushaltsplanberatung für das kommende Jahr, wenn sämtliche Planzahlen vorliegen, muss man dann eventuell gegensteuern um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Daher gilt die Satzung über die Hebesätze auch nur bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2025.

Durch die Hebesatzsatzung kann die Grundsteuer aber schon zu Beginn des Jahres 2025 veranlagt werden, so dass sich die Zahllast der Bürger über die normal üblichen vier Jahresraten verteilt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt daher, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: **7 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen**



#### **4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschluss über die Entlastung**

1. Der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Bärenbach wurde am 30.10.2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 8.321.618,97 €.

2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 6.890.698,53 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 404.630,58 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.

3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 418.833,38 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2023 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2023 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2023 zum 31.12.2023 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: **6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: **6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

An den Beratungen und Abstimmungen nahm der Bürgermeister nicht teil. Die aktuellen Beigeordneten Marcel Schößler und Jens Augustin konnten dagegen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, weil Sie 2023 noch nicht im Amt waren. Entsprechend führte der 1. Beigeordnete Marcel Schößler den Vorsitz.

#### **5. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025**

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 betragen die

<b>Nettoerträge</b>	<b>29.700,00 €</b>
<b>Nettoaufwendungen</b>	<b>29.550,00 €</b>

Es verbleibt somit ein **Überschuss** von **150,00 €**.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2025 einstimmig (mit 7 Ja Stimmen) zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzelbstwerber ab 2025**

Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitungen orientieren sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Sie werden das Brennholzpotential im vorgenannten Rahmen für den Winter 2025/2026 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet die veränderte Marktsituation in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald wurden um rd. 25 % auf 68 €/fm angehoben.
- Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Simmern wird diese 10 Festmeter betragen.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden, sind in Ihrem Stadt- oder Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden. Daher bittet das Forstamt um Beratung und Beschlussfassung über folgende Themen:

- Festlegung der Brennholzpreise je Festmeter bzw. Raummeter
- Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter
- Beratung über die Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge
- Ablauf des Brennholzvergabeverfahrens



Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss bzgl. der Brennholzpreise je Raummeter (rm); (Festmeterpreise in Klammern):

	€/rm (€/fm)
Eiche, Buche, Ahorn, Kirsche, Hainbuche	44,00 (61,50); 2024: 40,00 €/rm
Birke	38,00 (53,00); 2024: 35,00 €/rm
Erle, Pappel, Weide	33,00 (46,00); 2024: 30,00 €/rm
Nadelholz	33,00 (46,00); 2024: 30,00 €/rm
Mischpolter (verschiedener Baumartgruppen) ---	
Aufschlag für Auswärtige:	5,50 (7,70); 2024: 5,00 €/rm

Die vorgenannten Preise gelten für durchschnittliche Verhältnisse, wobei die Revierleitung, je nach Bewertung unterschiedlicher Verhältnisse, hiervon abweichen kann.

- x die Abgabe von Brennholz erfolgt zunächst ausschließlich an Haushalte der Ortsgemeinde Bärenbach
- x je Haushalt werden max. **10** Raummeter abgegeben; Mehrmengen nur nach Verfügbarkeit

Abstimmungsergebnis:    **7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

## **7. Helfer vor Ort - First Responder**

Die Helfer vor Ort sind gut ausgebildete Ersthelfer aus der Nachbarschaft: die HELFER VOR ORT!, auch First Responder. Ihre Aufgabe ist es, im Ernstfall die therapiefreie Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungsdienstes zu überbrücken. Damit übernehmen die Helfer vor Ort die ausschließlich ehrenamtlich arbeiten, eine wichtige Funktion in der Rettungskette. Helfer vor Ort kommen immer dann zum Einsatz, wenn die ehrenamtlichen Helfer den Ort eines Notfalls schneller erreichen können als der Rettungsdienst oder aber, wenn das nächste Rettungsfahrzeug noch im Einsatz ist.

Die Ehrenamtlichen übernehmen die Versorgung des Patienten, bis der Rettungsdienst eintrifft. Sie führen lebenserhaltende Sofortmaßnahmen wie die Herz-Lungen-Wiederbelebung durch und betreuen die Patienten. Dabei steht jedem Helfer vor Ort eine komplette Notfallausrüstung zur Verfügung, die unter anderem ein Blutdruck- sowie Blutzuckermessgerät, Verbandmaterial und Guedeltuben zur Beatmung enthält. Auch ein Betreuungsdienst; z.B. wenn die betroffene Person ins Krankenhaus kommt und noch ein Kind zu versorgen ist, gehört zu den Aufgaben.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die im Landesrettungsdienstgesetz und im Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelt sind. Im Wesentlichen geht es dabei um den Zeitfaktor der Rettung. In anderen Landkreisen sei die Installation solcher

Helfer vor Ort schon weiter fortgeschritten, durch Corona sei das Ganze im Rhein-Hunsrück-Kreis ausgebremst worden. Im gesamten Rhein-Hunsrück-Kreis wären aktuell 120 Einsatzkräfte auf 20 Gruppen verteilt. Der Helfer vor Ort wird über die 112 mit alarmiert. Da diese Personen oft vor Ort sind und somit schneller bei der betroffenen Person sein können bis der Rettungswagen eintrifft, handelt es sich um sog. Ersthelfer. Diese sind jedoch nicht mit den Ersthelfern im Betrieb vergleichbar.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg hat die rechtlichen Rahmenbedingungen (Versicherungsschutz) sichergestellt. Die Freiwilligen, die sich als Helfer vor Ort melden, müssen Mitglied im DRK sein, dies hat den Hintergrund, dass sie weisungsgebunden sind. Eine aktive Mitgliedschaft ist kostenfrei. Da das DRK aktuell eine Versicherung mit einer Obergrenze von 3 Mio. € hat (soll jedoch auf 7 Mio. € erhöht werden) ist es zwingend erforderlich, dass die Versicherung über die Kommune erfolgt. Somit fällt man als Helfer vor Ort unter die Amtshaftung, dort gibt es keine Obergrenzen. Die Helfer vor Ort kommen zum Einsatz, bzw. werden durch die Rettungsleitstelle mit alarmiert, wenn es sich um lebensbedrohliche Zustände handelt.

Bei Verkehrsunfällen werden diese Personen nicht mit alarmiert. Sie werden auch bei der Transportbegleitung nicht eingesetzt.

Voraussetzung:

- 18. Lebensjahr
- Freiwillige Leistung; ehrenamtlich
- Wohnen oder arbeiten in der Verbandsgemeinde
- Kein Anspruch auf Freistellung oder Verdienstausschluss
- Sanitätsdienstliche Ausbildung
- Verpflichtung zur Fortbildung

Die sanitätsdienstliche Ausbildung ist verpflichtend; hier wird auch eine Prüfung abgelegt. Die Durchfallquoten liegen bei 10-15 %. Insgesamt sind 80 Stunden zu absolvieren. Die Gebühren für die Ausbildung trägt das DRK. Hinzu kommt pro Helfer vor Ort eine Ausrüstung, die aus einem Sanitätsrucksack, einem Smartphone (muss von der Person selbst gestellt werden) auf dem eine App installiert wird, sowie die PSA (persönliche Schutzausrüstung) in Form einer Jacke. Das Smartphone ist Voraussetzung für die Teilnahme als „Helfer vor Ort“. Für Gemeinden, die Interesse an der Einrichtung vor Ort haben, soll wie folgt vorgegangen werden:

- Es sollte im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden in der jeweiligen Gemeinde – die Personen, die dies gerne übernehmen möchten, sollten sich dann beim Ortsbürgermeister melden. Hier sollten sich mehrere Gemeinden zusammenfinden, um eine genügende Anzahl von Helfern zu Aquarien.
- Es gibt keine Altersgrenze nach oben (lediglich 18. Jahre alt)
- Sollte jemand Interesse haben der bereits Altenpfleger oder Krankenpfleger gelernt hat, dann muss er nicht die gesamte Ausbildung durchlaufen, er muss jedoch den Bereich der Reanimation besuchen und abschließen.
- Sanitäter müssen keine Ausbildung mehr zusätzlich machen
- Die Ausbildung kann in der Regel auch vor Ort erfolgen, wenn genügend Personen mit



machen möchten und geeignete Räume zur Verfügung stehen.

- Ansonsten findet die Ausbildung in Simmern Wochenendes statt. Die Kosten der Schulung übernimmt das DRK.
- Die Kosten für die Erstausrüstung, die die Ortsgemeinde übernimmt, setzen sich wie folgt zusammen: Rucksack mit Füllung zwischen 230 € bis 250 € und Einsatzjacke ca. 200 €
- Fahrtkosten und Kraftstoff bei Fahrten (auch evtl. in andere Ortsgemeinden) werden nicht erstattet
- weitere Kosten wären für die APP (6,- € im Jahr pro Helfer) und alle 2 Jahre eine Überprüfung des Blutdruckgerätes von ca. 20,- €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat unterstützt die Einrichtung und Ausbildung von „Helfer vor Ort“ in Ortsgemeinde Bärenbach. Nach einer Abfrage soll eine konkrete Beschlussfassung im Ortsgemeinderat erfolgen. Die angesprochenen Personen, die sich eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Helfer vor Ort“ vorstellen könnten, müssen an einer der Informationsveranstaltung teilgenommen haben. In der Veranstaltung werden die konkreten Aufgaben, die Rechte und Pflichten als „Helfer vor Ort“ angesprochen und auch auf mögliche Unzuständigkeiten hingewiesen werden. Es haben sich bereits (bis zu vier) „Helfer vor Ort“ hierfür bereiterklärt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

**8. Nebenkosten ab 2025 für gemeindliche Einrichtungen**

Für die Vermietungen der gemeindlichen Einrichtungen sollen die Abrechnungspreise ab dem Jahr 2025 neu festgelegt werden. Bei der Preisfestsetzung werden die Einkaufspreise und Stundenlohnsätze der Ortsgemeinde berücksichtigt.

<b>Bruttopreise ab 2025</b> (2024)	Gemeindesaal	Grillplatz "Mittelpunkt"	Leichenhalle
Strompreis	<b>54,0 ct/kWh</b> (57,0 ct/kWh)	<b>54,0 ct/kWh</b> (57,0 ct/kWh)	<b>54,0 ct/kWh</b> (57,0 ct/kWh)
Wasserpreis (unverändert)	2,10 €/m <sup>3</sup>	2,10 €/m <sup>3</sup>	--
Abwasserpreis (unverändert)	2,50 €/m <sup>3</sup>	18,00 €/m <sup>3</sup>	--
Summe Wasser/Abwasser (unverändert)	<b>4,60 €/m<sup>3</sup></b>	<b>20,10 €/m<sup>3</sup></b>	--
Gaspreis für Gaskochgeräte	<b>1,00 €/m<sup>3</sup></b> (0,90 €/m <sup>3</sup> )	--	--

Wärmepreis	<b>12,10 ct/kWh</b> (11,1 ct/kWh)	--	--
Zuschlag Warmwasserpreis	<b>4,00 €/m<sup>3</sup></b> (3,60 €/m <sup>3</sup> )	--	--
Nebenkostenpauschale bis 15 Gäste pro Miettag	--	<b>10,00 €/Tag</b> (11,00 €/Tag)	--
Reinigungskosten	<b>20,00 €/h</b> (15,00 €/h)	<b>20,00 €/h</b> (15,00 €/h)	<b>pauschal 40,00 €</b> unverändert
Reinigung Bierzapfanlage (2 x pro Nutzung)	<b>30,00 €</b> (20,00 €)	--	--
Grillstelle Gemeindesaal	<b>30,00 €</b> (20,00 €)	--	--
Musikanlage Gemeindesaal	<b>30,00 €</b> (20,00 €)	--	--

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

### 9. Antrag Sportverein Bärenbach zur Kostenübernahme Jahresplaner 2025

Der Sportverein Bärenbach hat einen Antrag zur Übernahme der Druckkosten für den Veranstaltungskalender 2025 gestellt. Die Druckkosten des Vorjahres haben sich auf ca. 750,00 Euro belaufen (300 Stück).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Druckkosten für den Veranstaltungskalender 2025 bis zu einer maximalen Kostenhöhe von 750,00 € zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

- An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nahmen die Ratsmitglieder Manfred Konrath, Jens Augustin und Frank Ripphahn wegen Sonderinteresse nach § 22 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nicht teil. Herr Konrath, Herr Augustin und Herr Ripphahn nahmen im Zuschauerraum Platz.

### 10. Unterrichtungen und Verschiedenes

- Besuch des Landtages RLP – Angebot Busfahrt
- Auslaufender Gaskonzessionsvertrag
- Seniorencafé mit Mittagessen am 03.12.2024
- Umleitungsverkehr Ortslage Bärenbach wg. Sperrung Zufahrt Flughafen Hahn
- Sachstand Ausbau L194 innerorts und außerorts
- Neubaugebiet „Im Langenacker“
- Waldbegehung voraussichtlich 01.03.2025, 14.30 Uhr; Treffpunkt: Mittelpunkt
- Meldeliste Holzverkauf ab Januar 2025



- Anschaffung Wickelauflage (im Behinderten-WC)
- Bundestagswahlen 2025; voraussichtlich 23.02.2025

**Beginn: 22.01 Uhr**

**Ende: 22.02 Uhr**

### **11. Bekanntgabe zur nichtöffentlichen Sitzung**

Es wurde neue Stundenlöhne für kurzfristig Beschäftigte in der Ortsgemeinde Bärenbach ab 2025 beschlossen. Eine Personalentscheidung wurde vertagt.

Bärenbach, 08.12.2024



---

Thomas Müller  
(Ortsbürgermeister)



---

Marcel Schößler  
(Beigeordneter und Schriftführer)